



KREISFEUERWEHRVERBAND LANDKREIS ROSTOCK



Kreisfeuerwehrverband Landkreis Rostock, 18230 Kägdsdorf

Kreisgeschäftsstelle
Str. der Solidarität 5
18230 Kägdsdorf
Tel. 038293-13361
Fax 038293-41106
E-Mail : post@kfv-rostock.de
www.kfv-rostock.de
Bearbeiter: Dieter Klaes

Kägdsdorf, den 04.10.2017

Ausschreibung für 1. stellvertretenden Vorsitzenden

Die Wahlzeit des 1. stellvertretenden Vorsitzenden läuft am 15. Juni 2018 ab. Um keine weitere Mitgliederversammlung durchführen zu müssen werden wir eine Designierten Wahl auf der JHV 2018 durchführen. Der Gewählte übernimmt seine Funktion nach der Ernennung durch den Landrat nach Ablauf der Wahlzeit. Ihr seid aufgefordert durch Vorschläge und eigene Kandidaturen mitzuwirken.

Auszug aus der Satzung:

§ 6

- (1) Der Vorsitzende des Verbandes und sein 1. und 2. Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Wahl richtet sich nach § 12.
- (3) Der Verband schlägt dem Kreistag des Landkreises Rostock die Gewählten zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrlführer/ 1. stellvertretender Kreiswehrlführer und 2. stellvertretender Kreiswehrlführer für die Dauer einer Wahlperiode vor (§ 16 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V).
- (4) Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandes ist zugleich Vorsitzender der Mitgliederversammlung, des Verbandsausschusses und des Vorstandes. Der 1. Stellvertreter nimmt seine Aufgaben im Verhinderungsfalle wahr. Der 2. Stellvertreter nimmt die Aufgaben im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Verbandes und des 1. Stellv. KWF wahr.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- (3) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl bei mehreren Bewerbern durch Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
- (4) Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er bildet mit drei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Vorsitzende selbst zur Wahl ansteht, ist der erste stellvertretende Vorsitzende, sollte dieser selbst zur Wahl anstehen oder verhindert sein, der zweite stellvertretende Vorsitzende, sollte auch dieser selbst zur Wahl anstehen oder verhindert sein, das anwesende dienstälteste Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiter.
- (5) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung auf Stimmzetteln.
- (6) Wiederwahlen sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus seinem Amt ist innerhalb von 3 Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

Bankverbindung: Ostseesparkasse
IBAN DE02 1305 0000 0201 0285 49
BIC NOLADE21ROS

- (8) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde (§ 28 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V) zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl Beschwerde bei der obersten Aufsichtsbehörde einlegen.
- (9) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand mitzuteilen.
- (10) Zum Vorsitzenden und seinen Stellvertretern sind gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Abweichend von Abs. 3 Satz 4 zieht der Wahlleiter das Los.
Wählbar ist, wer
1. das passive Wahlrecht besitzt,
 2. mindestens sechs Jahre aktiv einer freiwilligen Feuerwehr angehört und in ihr mindestens die Funktion eines Unterführers bekleidet,
 3. an einem Lehrgang für Führungskräfte teilgenommen oder sich nach Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet,
 4. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 5. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (11) Die Mitglieder machen dem Wahlvorstand Vorschläge zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Die Wahlvorschläge **sind ihm 4 Wochen vor** dem Wahltermin schriftlich und mit den Unterschriften von mindestens 5 Wehrführern einzureichen. Die Wahlvorschläge sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (12) Die Beisitzer (§11 Abs. 1) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlvorschläge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor dem Wahltermin dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Sie bedürfen der Unterschrift von fünf Wehrführern. Die Amtszeit für die Beisitzer beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder mit dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger.

Die Jahreshauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Rostock wird am 17.03.2018 stattfinden. Das heißt der letzte Abgabetermin für die Wahlvorschläge ist, gemäß unserer Satzung, der 17.02.2018 in der Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Rostock in Kägisdorf eingehend.

gez
Mayk Tessin
Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes

Bankverbindung: Ostseesparkasse
IBAN DE02 1305 0000 0201 0285 49
BIC NOLADE21ROS